

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 138 - 138

Berufungs-Unzulässigkeit

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Alles kommt nur darauf an, sich über die gehörigen Grenzen der Anwendung der Phrenologie in Bezug auf Zurechnung zu verständigen, damit der Vorwurf beseitigt werde, als wenn durch diese Wissenschaft die Freiheit des Menschen zerstört werde.“

Am Schlusse des Briefes stellt Mittermaier eine nähere Ausführung dieser Sätze in Aussicht. Wir sehen dieser Ausführung mit Verlangen entgegen.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### I.

#### Berufungs = Unzulässigkeit.

In erster Instanz wurde die Klage auf den Grund der vom Beklagten vorgebrachten *exc. plurimum consortium* angebrachtermaßen abgewiesen. Die zweite Instanz erachtete die Einrede nicht begründet und erkannte, daß die Klage nicht, wie geschehen, abzuweisen, sondern das Gericht erster Instanz in der Sache weiter zu erkennen habe. Die Berufung des Beklagten gegen diesen zweitrichterlichen Ausspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen, durch

D. U. G. vom 7. Febr. 1843, Nr. 231<sup>42/43</sup>.

Nachschrift. Diese Zurückweisung war durch den §. 51 der Novelle von 1837 gerechtfertigt. Die Vorschrift des §. 53, Nr. 2 war nicht anzuwenden, indem der Ausspruch zweiter Instanz nicht eine bloße Aufhebung des Urtheils erster Instanz, sondern eine Abänderung desselben in Hinsicht des Begründetseyns einer dilatorischen Einrede enthielt. Uebrigens steht das mitgetheilte oberstrichterliche Erkenntniß mit dem Ergebnisse des Aufsatzes in Nr. 5 (S. 65 — 69) um so weniger im Widerstreite, als dieser, wie aus dem Zusammenhange und insbesondere aus Note 2 er-